

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.9 vom 1. Oktober 2021

BS Appellationsgericht, 2021-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2021.9

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.9 du 1 octobre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.9 del 1 ottobre 2021

Erwägungen

E. 10

Juli 2013 E. 2.4). Hätte der Gesetzgeber die lückenlose Beachtung der Grundsätze des schweizerischen Namensrechts durchsetzen wollen, hätte er dies durch eine einseitige Kollisionsnorm tun müssen (Müller-Chen, Zürcher Kommentar, 3. Auflage, 2018, Art. 40 IPRG N 3). Art. 37 Abs. 2 IPRG ist mit anderen Worten so angelegt, dass im Einzelfall die schweizerischen Grundsätze der Registerführung relativiert oder durchbrochen werden können. Selbst wenn also die römische Ziffer keine Namensfunktion hätte und Ziffer 232 des Kreisschreibens vom 11. Oktober 1989 somit einschlägig wäre, müssten die Grundsätze der schweizerischen Registerführung (Art. 40 IPRG) hinter den Anspruch des Kinds zurücktreten, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Art. 37 Abs. 2 IPRG). Diese Durchbrechung ist umso leichter hinzunehmen, als sich im vorliegenden Fall der vom Kind gewünschte Name mit lateinischen Buchstaben ohne Weiteres darstellen lässt. Die schweizerischen Grundsätze der Registerführung stehen somit der Eintragung des Nachnamens «[...] V» im Personenstandsregister nicht entgegen.

6. Möglichkeit der späteren Namensänderung

Das Zivilgericht befasste sich schliesslich auch mit dem Einwand, wonach das Kind spätestens im Zeitpunkt einer allfälligen Verlegung des Wohnsitzes nach Nordamerika die Möglichkeit habe, eine Namensänderung zu beantragen. Es hielt diese Möglichkeit zum einen für irrelevant und erachtete es zum anderen als fraglich, ob diese Möglichkeit überhaupt bestehe. So habe die kanadische Botschaft am 16. Juli 2019 mitgeteilt, dass sie einen kanadischen Pass nur gestützt auf die offizielle Geburtsurkunde ausstellen könne und kein Namenszusatz eingetragen werde, der nicht im Geburtsschein aufgeführt sei. Entsprechendes gelte offenbar auch für die USA (mit Verweis auf den EntscheidVB.2013.00080 des Verwaltungsgerichts Zürich vom 10. Juli 2013 E. 2.4) (Zivilgerichtsentscheid, E. 3.10).

Das Bevölkerungsamt macht in seiner Berufung weiterhin geltend, dass es dem Kind spätestens bei einer Verlegung des Wohnsitzes nach Nordamerika zumutbar sei, im Heimatland eine allfällige Namensänderung zu beantragen. Eine solche Namens-änderung sollte sich auch im heimatlichen Pass niederschlagen (Berufung, S. 6 f.).

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, bei einer Wohnsitzverlegung den Namen zu ändern, erscheint im vorliegenden Fall tatsächlich als irrelevant. Es ist mit dem Zweck von Art. 37 Abs. 2 IPRG ■ einfache Möglichkeit, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen ■ kaum vereinbar, einer ausländischen Person die Unterstellung unter das Heimatrecht zu versagen, weil es ihr angeblich ohne grossen Aufwand möglich wäre, im Heimatland eine Namensänderung zu veranlassen. Damit

würde Art. 37 Abs. 2 IPRG weitgehend seines Sinns entleert. Demgemäss ist festzuhalten, dass auch die Möglichkeit einer späteren Namensänderung der Eintragung des Familiennamens «[...] V» im Personenstandsregister nicht entgegensteht.

7. Sachentscheid und Kostenentscheid

7.1 Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Berufung abzuweisen und der angefochtene Zivilgerichtsentscheid zu bestätigen ist. Auf die Anschlussberufung kann nicht eingetreten werden.

7.2 Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens hat grundsätzlich die unterliegende Partei die Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Tappy, *commentaire romand CPC*, 2. Auflage, Basel 2019, Art. 106 N 9 unter Hinweis auf BGE 142 III 110 E. 3.3 S. 113■115). Da das basel-städtische Recht keine Befreiung des Kantons von der Tragung der Prozesskosten im Zivilprozess vorsieht (vgl. Art. 116 ZPO), hat das Bevölkerungsamt die Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Im Berufungsverfahren berechnen sich die Gerichtskosten nach den erstinstanzlichen Ansätzen (§ 12 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Im vorliegenden Fall werden die zweitinstanzlichen Gerichtskosten demgemäss mit CHF 500.■ festgelegt (vgl. auch Zivilgerichtsentscheid, E. 4).

Die Parteientschädigung in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten wie der vorliegenden bemisst sich im Grundsatz nach Zeitaufwand (§ 11 Abs. 1 des Honorarreglements [HoR, SG 291.400]). Bei der Berichtigung von Zivilstandregistereinträgen beträgt das Honorar im Regelfall CHF 500.■ bis CHF 1'000.■ (§ 11 Abs. 3 lit. b HoR). Im vorliegenden ■ etwas aufwändigeren ■ Fall rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung mit CHF 1'500.■ festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.